1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochdorf vom 14.05.2019 (Kindergartensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 26.07.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

(1) §1 – Kommunale Kindertageseinrichtungen - wird wie folgt geändert:
Die Gemeinde Hochdorf betreibt die kommunalen Kindergärten Zwergenstube in Hochdorf, Sonnenschein in Schweinhausen, Villa Kunterbunt in Unteressendorf sowie den Waldkindergarten Hochdorf.

(2) § 2 - Betreuungsangebote – wird wie folgt geändert:
In den drei festen, kommunalen Einrichtungen wird ein flexibles Betreuungsmodell angeboten, bei dem der tägliche Betreuungsbedarf festgelegt wird. Folgende Modelle werden an-geboten:

Regelbetreuung:
Betreuungszeit von 29 – 31 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten, ohne Betreuung über die Mittagszeit

Verlängerte Öffnungszeiten:
Betreuungszeit 31,5 - 34 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

Ganztagesbetreuung 1:
Betreuungszeit von 34,5 - 39 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

Ganztagesbetreuung 2 (nur Hochdorf):
Betreuungszeit von 39,5 - 43 Stunden wöchentlich gemäß Öffnungszeiten mit Betreuung über die Mittagszeit

Im Waldkindergarten wird eine tägliche Betreuung von 6 Stunden angeboten, somit also 30 Wochenstunden.

(3) §5 – Benutzungsgebühren - wird wie folgt geändert:
Unter Nummer (5) wird folgender Satz ergänzt:
Auf Antrag kann eine Neuaufnahme des Kindes zum 15. eines Monats mit hälftigem Elternbeitrag erfolgen, wenn z.B. die Eingewöhnung dies rechtfertigt.

(4) §7 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht - wird wie folgt geändert:
Nummer (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Sie wird für jeden vollen Monat erhoben, Ausnahme kann der erste Monat der Neuaufnahme sein (s. § 5 Nr. 5).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis auf die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Hochdorf, 26.07.2023

Stefan Jäckle
Bürgermeister